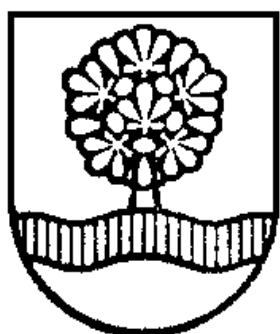


Einwohnergemeinde



Kestenholz

Solothurn

Flurreglement

Gültig seit 1. Januar 2005

Flurreglement der Einwohnergemeinde Kestenholz

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf die Kantonale Verordnung über das Bodenverbesserungswesen vom 27.12.1960, das Kantonale Planungs- und Baugesetz vom 03.12.1978 und die Kantonale Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 14.11.1980 beschliesst:

Präambel

Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements gelten – unbesehen der Formulierung – in gleicher Weise für beide Geschlechter.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Benützung und den Unterhalt sämtlicher der Einwohnergemeinde Kestenholz gehörenden Fluranlagen, das heisst

- a) der Wege und Brücken (Flurwegnetz);
- b) der Entwässerungsanlagen gemäss Ausführungsplan
- c) der neuen Vermarkung

§ 2 Benützung

Zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit haben die Bewirtschafter sämtliche Fluranlagen sorgfältig zu benützen.

§ 3 Orientierung

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die Bewirtschafter ihres Landes auf die Vorschriften dieses Reglements aufmerksam zu machen.

§ 4 Ersatzvornahme

Kommen die Pflichtigen den in diesem Reglement aufgeführten Bestimmungen nicht nach, trifft die Einwohnergemeinde auf Kosten der Säumigen nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen.

II. Organe und Zuständigkeit

§ 5 Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat hat die Oberaufsicht über die in § 1 genannten Fluranlagen.

² Der Gemeinderat setzt die Bau- und Werkkommission für den Vollzug des vorliegenden Reglements ein.

§ 6 Bau- und Werkkommission

¹ Die Bau- und Werkkommission behandelt in erster Instanz alle die Fluranlagen betreffenden Geschäfte.

² Sie erteilt Aufträge im Rahmen ihrer Finanzkompetenz. Alle übrigen Geschäfte leitet sie mit Bericht und Antrag zur Beschlussfassung an den Gemeinderat weiter.

§ 7 Zutrittsrecht

Die zuständigen Organe haben zur Ausübung der Kontrollen und zur Vornahme der erforderlichen Reparatur- und Unterhaltsarbeiten jederzeit das Recht auf Zutritt. Dem Bewirtschafter bzw. dem Eigentümer ist von der Ausübung dieses Rechtes rechtzeitig Mitteilung zu machen.

§ 8 Kontrolle durch den Kanton

Das Kantonale Amt für Landwirtschaft, überwacht den sachgemässen Unterhalt der Anlagen. Bei grösseren baulichen Massnahmen oder vor der Erstellung von Neuanlagen ist dem Amt für Landwirtschaft ein Gesuch einzureichen.

III. Weganlagen und Vermarkungen

A. Aufgaben der Einwohnergemeinde

§ 9 Unterhalt und Neuanlagen

Ordentlicher Unterhalt sowie die Erstellung von neuen Anlagen sind Sache der Einwohnergemeinde.

§ 10 Kontrolle der Wege

Die Bau- und Werkkommission hat die Wege regelmässig auf ihre Sauberkeit, den Zustand und die ordnungsgemässe Entwässerung zu prüfen. Verschleisschichten sind rechtzeitig mit geeignetem Material zu erneuern. Strassenschächte sind stets frei zu halten und periodisch zu reinigen.

§ 11 Schneeräumung von Bewirtschaftungswegen

Zum Schutz des Strassenkoffers vor Frost wird die Schneeräumung auf den Bewirtschaftungswegen unterlassen, ausgenommen sind die Zufahrten zu den öffentlichen Anlagen und den Aussensiedlungen.

§ 12 Gesteigerter Verbrauch

Für aussergewöhnliche Inanspruchnahme der Wege und Brücken, wie beispielsweise durch Holzschlag, Transporte von Holz, Baumaterialien, usw., kann die Einwohnergemeinde entsprechende Entschädigung für vermehrten Unterhalt und / oder Reinigung fordern.

B. Pflichten der Bewirtschafter

§ 13 Schutz und Sauberkeit

¹ Flurwege dürfen bei der Bewirtschaftung der Felder nicht beschädigt werden. Schäden an den Anlagen sind durch die Verursacher fachgerecht und unverzüglich auf eigene Kosten zu beheben.

² Flurwege dürfen bei der Bewirtschaftung nur in Ausnahmefällen zum Wenden der Landwirtschaftsmaschinen benutzt werden

³ Wege und Schächte, die bei Feldarbeiten verschmutzt werden, sind täglich durch den Verursacher zu reinigen. Nach dieser Frist behält sich die Gemeinde vor, dies auf Kosten des Verursachers erledigen zu lassen

⁴ Das Deponieren und Entsorgen von Holz, Steinen, Abfällen oder Unkraut auf den Wegen, an Bachborden oder an den Waldrändern ist untersagt.

⁵ Das Lagern von Material (z. B. Siloballen) auf öffentlichem Gemeindegebiet ist untersagt.

§ 14 Schutz der Wegbankette

¹ Wegbankette müssen ausreichend bewachsen sein, dürfen nicht gedüngt und nicht mit Herbiziden abgespritzt werden. Sie müssen in zweckdienlicher Art gepflegt werden. Auf 50 cm Abstand zum Wegrand dürfen sie weder umgepflügt noch sonstwie beschädigt werden. (vgl. § 51 Kant. Bauverordnung).

² Die Wegbankette sind durch die Bewirtschafter zu mähen.

§ 15 Grenzezeichen

Grenzezeichen müssen dauernd sichtbar gehalten werden. Sie dürfen weder in der Lage verändert noch beschädigt werden. Bei Zuwiderhandlung ist der Verursacher kostenpflichtig.

§ 16 Zäune

Im Landwirtschaftsgebiet dürfen Zäune höchstens bis 50 cm zum Wegrand erstellt werden (Vgl. § 49 Kant. Bauverordnung).

IV. Entwässerungen

A. Aufgaben der Gemeinde

§ 17 Kontrolle

Die Bau- und Werkkommission hat die Entwässerungsanlagen periodisch zu kontrollieren.

§ 18 Unterhalt

Reinigung und Unterhalt der Haupt- und Sammelleitungen mit den zugehörigen Schächten übernimmt die Einwohnergemeinde.

B. Pflichten der Bewirtschafter

§ 19 Meldepflicht

Die Bewirtschafter haben jeden bemerkten Schaden an Schächten, Ausmündungen von Leitungen oder an anderen Teilen von Entwässerungsanlagen in ihren Grundstücken unverzüglich der Werkkommission zu melden.

§ 20 Schächte

Schächte müssen jederzeit zugänglich sein. Sie dürfen weder tiefer gesetzt noch überdeckt werden. Davon ausgenommen sind Blindschächte gemäss Ausführungsplan.

§ 21 Bäume

Im Bereich von Entwässerungsanlagen dürfen keine Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die für die Leitungen nachteilige Folgen haben könnten.

V. Bäume und Hecken

§ 22 Neupflanzung

Bei Neupflanzung von Bäumen ist ein Abstand von 4.00 m zur Grundstücksgrenze oder öffentlichen Strasse, für Sträucher ein solcher von 2.00 m einzuhalten.

§ 23 Schutz

Feldgehölze, Hecken, Bachufer und Waldränder dürfen nicht beweidet werden und sind beim Weidgang so abzuhagen, dass Böschungen sowie Sträucher und Bäume nicht beschädigt werden.

§ 24 Äste

¹ Äste von Hecken und Bäumen, die über die Grenze von öffentlichen Wegen hinausragen, sind vom Eigentümer oder Bewirtschafter bis auf eine Höhe von 4.20 m über Terrain sachgemäss zurück zu schneiden. Das gilt auch für Waldränder.

² Der Eigentümer hat keinen Anspruch auf Entschädigung.

VI. Tiere

§ 25 Allgemein

Tiere sind so zu halten, dass durch sie niemand belästigt wird. Für Schäden haften die Tierhalter.

§ 26 Hunde

¹ Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt frei laufengelassen werden. Hundehalter haben dafür zu sorgen, dass weder Kulturland, Sport- und Grünanlagen noch Schutzzonen beeinträchtigt werden.

² Landwirtschaftliche Kulturen dürfen durch Hunde nicht verunreinigt werden. Gegenstände die beim Spielen mit Hunden geworfen werden, dürfen nicht liegengelassen werden.

³ Die Hundehalter sind verpflichtet den Kot ihrer Hunde aufzunehmen und in die dafür vorgesehenen Behälter oder privat zu entsorgen.

§ 27 Pferde

Das Galoppieren mit Pferden ist auf sämtlichen Flurwegen verboten.

VII. Haftungsbestimmungen

§ 28 Haftung der Einwohnergemeinde

¹ Für Schäden, die infolge mangelhaften Baues, Unterhaltes oder Betriebes der Fluranlagen entstehen, haftet die Einwohnergemeinde als Werkeigentümerin, sofern die gesetzlichen Haftungsvoraussetzungen erfüllt sind.

² Die Einwohnergemeinde haftet indessen nicht für Schäden, welche durch höhere Gewalt verursacht werden.

§ 29 Haftung des Verursachers

¹ Für Schäden an Fluranlagen haftet der Verursacher nach den Regeln des Zivilrechtes.

² Für Schäden, verursacht durch schädliche Abwässer, haftet der Verursacher nach den eidgenössischen Gewässerschutzbestimmungen.

§ 30 Vermarkung

Beschädigte und fehlende Vermarkungen werden auf Kosten des gegenwärtigen Bewirtschafters vom zuständigen Geometer erneuert. Der Eigentümer und der Bewirtschafter werden vorher benachrichtigt und können sich dazu äussern.

VIII. Vollstreckung und Strafbestimmung

§ 31 Anzeige

Zur Anzeige von Verstössen gegen dieses Reglement ist jedermann berechtigt. Die Anzeige ist in schriftlicher Form an die Bau- und Werkkommission zu richten

§ 32 Vollstreckung

Die Vollstreckung richtet sich grundsätzlich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen.

§ 33 Bestrafung

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden mit Busse durch den Friedensrichter bestraft.

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 34 Rechtsschutz

¹ Bei Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung dieses Reglements entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Bau- und Werkkommission.

² Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Solothurn erhoben werden.

§ 35 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle ihm widersprechenden Bestimmungen früherer Reglemente aufgehoben.

§ 36 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Kestenholz beschlossen
am 28. Juni 2004

Der Gemeindepräsident:

Sig. Viktor Bürgi

Der Gemeindegemeinschafter:

Sig. Paul Tüscher

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn mit Verfügung vom
08. Dezember 2004 genehmigt.

Sig. Hans A. Renfer, Departementsekretär